

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



10. Jahrgang

Zossen, 25. Februar 2013

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 25. Februar 2013

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Märkischen Allgemeinen Zeitung – Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf und OT Lüdersdorf und in 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf	3 - 4
Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes	5 - 6
Öffentliche Bekanntmachung des öffentlich bestellten Vermessungsing. Andreas Schmidt – Mitteilung über einen Grenztermin	7
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf – Einladung zur Mitgliederversammlung	8
Bekanntmachung Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan "Am Eichenhain", OT Wünsdorf – Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Teltow-Fläming	9 - 10
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schünow – Einladung zur Mitgliederversammlung	11
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2012 in der Stadt Zossen	12

Amtlicher Teil

Die Stadt Zossen weist auf die nachfolgende Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Märkischen Allgemeinen Zeitung – Ausgabe Zossen und im Amtsblatt für das Land Brandenburg am 13. Februar 2013 hin

Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf und OT Lüdersdorf und in 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Februar 2013

Die Firma Bullenberg GmbH & Co. KG, Wendischer Graben 20 in 02625 Bautzen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 64, 70 und 71, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstücke 35, 37 und 213 sowie Gemarkung Gadsdorf, Flur 1, Flurstück 119 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Zwei dieser sieben Windkraftanlagen sollen die beiden bestehenden Windkraftanlagen des Typs Enercon E-40/5.40 ersetzen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 119 m. Die Leistung soll 3 MW_{el} je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat vom 20.02.2013 bis einschließlich 19.03.2013 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadt Trebbin, Abt. 4 Bauen und Planen, Markt 1 – 3 in 14959 Trebbin, in der Gemeinde Am Mellensee, Bauverwaltung, Zossener Straße 21 c in 15838 Am Mellensee OT Klausdorf sowie im Bürgerbüro der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 20.02.2013 bis einschließlich 02.04.2013 schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 26.06.2013, um 10:00 Uhr, in der Braconia Schießsportanlage, Nachbuchtweg 11 in 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Bearb.: Frau Berk
Gesch.Z.: 23 - be - hü
Hausruf: (03361) 554-522
Fax: (03361) 554-444
Internet: www.mil.brandenburg.de
Baerbel.Berk@LELF.Brandenburg.de

Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren „Christinendorf“
Verfahrens-Nr.: 3001 Q**

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes

Mit Beschluss vom 20.11.2012 wurde das Bodenordnungsverfahren „Christinendorf“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens und bilden die Teilnehmergeinschaft.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Christinendorf“ werden hiermit alle Teilnehmer am

Mittwoch, den 13. März 2013

Beginn der Registrierung der Teilnehmer: ab 17.30 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18.30 Uhr

in das Hans Clauert Haus, Berliner Straße 44, 14959 Trebbin.

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer des Bodenordnungsverfahrens; ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Bodenordnungsverfahren bedient sich der Vorstand des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines

Seite 2

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Zum Bodenordnungsverfahren „Christinendorf“ gehören Teile folgender Gemarkungen.

Landkreis Teltow-Fläming

Stadt Trebbin

Gemarkung Christinendorf, Flure 1, 2 und 3
Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3
Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1
Gemarkung Märkisch-Wilmersdorf, Flure 3, 4, 5 und 6
Gemarkung Trebbin, Flur 3

Stadt Zossen

Gemarkung Nunsdorf, Flur 2

Die zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmerversammlung zu den nächsten Schritten im Bodenordnungsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Andreas Schmidt, Dipl. Ing.
Öffentl. best. Vermessungsing.
im Land Brandenburg



Maxim-Gorki-Str. 24
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 211 49 100
Fax: 03375 / 211 49 166

www.schlachter-schmidt.de

e-Mail: vermessung@schlachter-schmidt.de

VERMESSUNGSBÜRO SCHLACHTER & SCHMIDT, Maxim-Gorki-Str. 24, 15711 Königs Wusterhausen

Herrn Fredi Fischer
bzw. seine unbekannteten Erben

**Öffentliche Bekanntgabe
Mitteilung über einen Grenztermin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe in der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir, unter der oben angeführten Anschrift, einsehen.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Schmidt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



ausgehängt in : _____

vom : _____

bis : _____

(Unterschrift / Stempel)

Wünsdorf, den 10.02.2013

**Bekanntmachung der
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf**

Am 05.04.2013 um 18:30 Uhr

Im Bürgerhaus Wünsdorf, Am Bürgerhaus 1, Mehrzweckraum 115, 15806 ZOSSEN
OT Wünsdorf

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagd-
bezirk der Jagdgenossenschaft Wünsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wer-
den darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2012 / 2013
6. Abstimmung über die Verwendung der Auskehransprüche des
Jagdjahres 2008 / 2009
7. Abstimmung über den HHP des Jagdjahres 2013 / 2014
8. Entlastung der Kassiererin
9. Entlastung des Vorstandes
10. Mitteilung Wechsel Jagdvorsteher
11. Sonstiges

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder de-
ren Beauftragte.

Der Jagdvorsteher Wolfgang Sieloff
stellv. Jagdvorsteher Axel Späthe

Bekanntmachung

Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan "Am Eichenhain", OT Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 25.04.2012 die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Am Eichenhain" als Satzung beschlossen (BV 015/12). Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Teltow-Fläming wurde mit Bescheid vom 24. September 2012 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Der Bebauungsplan befindet sich im Ortsteil Wünsdorf im nördlichen Gemeindeteil Waldstadt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung betrifft den westlichen Teil des Bebauungsplangebietes "Am Eichenhain". Er umfasst den Kreuzungsbereich der Zehrendorfer Straße und der Zeppelinstraße, die Zeppelinstraße bis zur Zufahrt zu den Bunkeranlagen und erstreckt sich dann in östlicher Richtung bis zur Straße Am Eichenhain. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Nebenbestimmungen aus der Genehmigung wurden erfüllt und die Satzung wurde am 13. Februar 2013 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft.

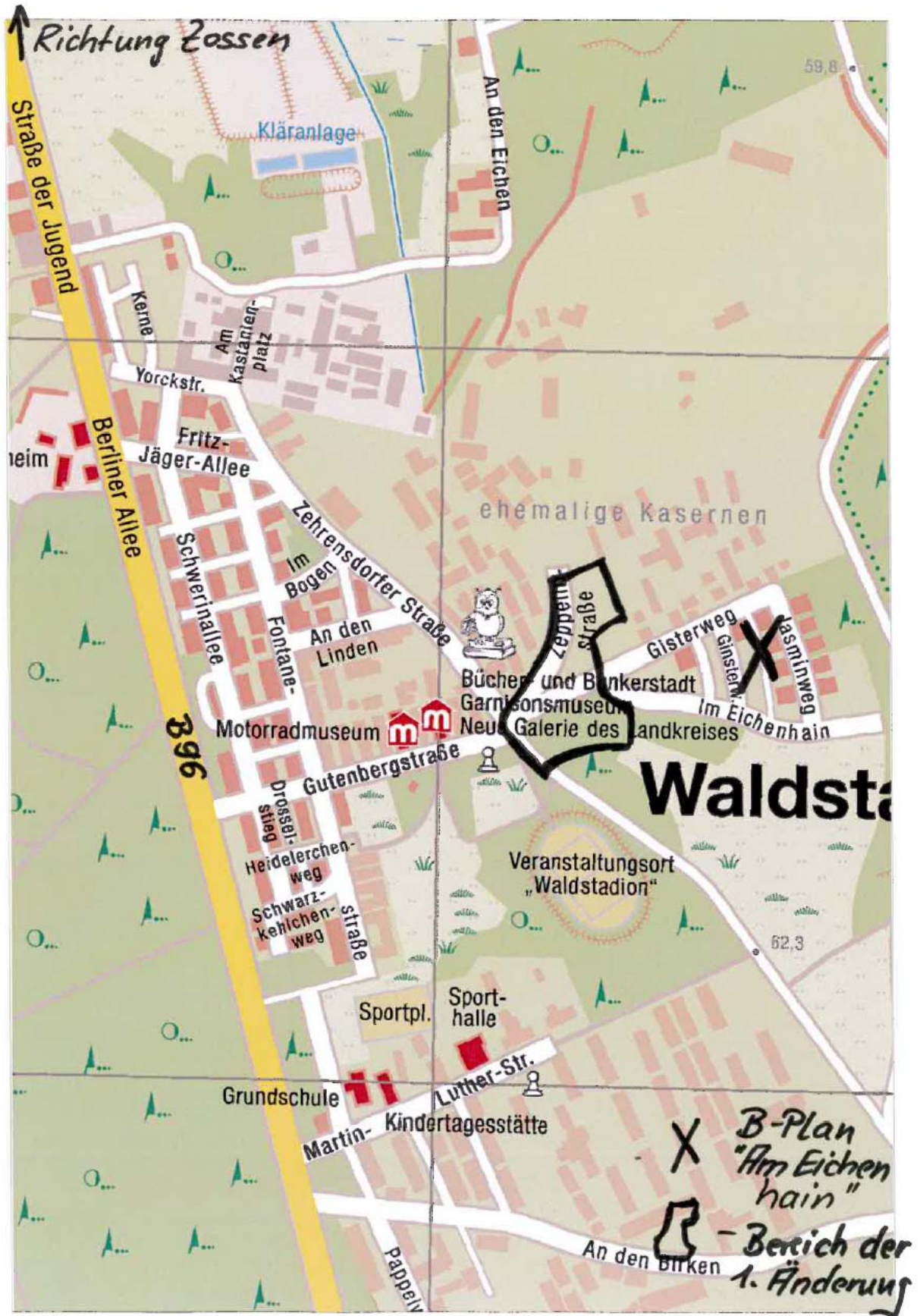
Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes von diesem Tag an für 14 Tage im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, im Konferenzraum im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden einsehen. Danach besteht weiterhin die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der üblichen Dienststunden einzusehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. Eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung der
Jagdgenossenschaft Schünow**

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schünow

**am Montag, den 18.03.2013 um 18:30 Uhr
bei Dirk Grusdas, Zur Dorfstraße 12, 15806 Zossen OT Schünow.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schünow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Bericht des Vorstands einschließlich Finanzbericht
3. Neuwahl / Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das noch laufende und das folgende Geschäftsjahr
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Neuwahl der Kassenführerin / des Kassenführers
6. Neuwahl der Schriftführerin / des Schriftführers
7. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Beauftragte. Die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Der Jagdvorsteher
Joachim Fischer



Zossen OT Schünow, 13.02.2013

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2012
in der Stadt Zossen**

hier: Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Listenauszüge)
Landkreis Teltow – Fläming, zum Stichtag 31.Dezember 2012

Gemäß § 12 (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom
12.05.2010 (GVBl.II/10, Nr. 51) werden die Bodenrichtwerte für die Dauer eines Monats öffent-
lich vom

04. März 2013 bis 04. April 2013 (jeweils einschließlich)

in der Stadt Zossen, Bürgerbüro während folgender Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausge-
legt:

Mo	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Die	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi	nur Termine nach Vereinbarung
Do	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	8.00 - 14.00 Uhr
Sa	8.00 - 13.00 Uhr (nur 1. Sa im Monat)

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte erfolgt in Listenform.

Unter der Adresse www.geobasis-bb.de/bb-viewer des Landesbetriebes Landesvermessung
und Geobasisinformation werden die Bodenrichtwerte im Brandenburg-Viewer zur Ansicht
bereitgestellt, die Richtwerte zum Stichtag 31.12.2012 stehen dort voraussichtlich ab Mitte
März 2013 zur Verfügung.

gez. Schreiber
Bürgermeisterin